

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 22

Kiel, den 1. November

1984

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Kirchengesetz über die Bildung und die Aufgaben der Pastorenvertretung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorenvertretungsgesetz) vom 16. Oktober 1984	213
Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 9. Oktober 1984	215
Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 19. November 1977 in der ab 1. Dezember 1984 gültigen Fassung	215
II. Bekanntmachungen	
Beschluß nach § 80 Wahlgesetz	217
Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt vom 17. Mai und 1. September 1979 in der Fassung der Rechtsverordnung der Kirchenleitung vom 8. Februar 1983 (GVOBl. S. 54)	217
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	217
Pfarrstellenerrichtung	217
III. Stellenausschreibungen	218
IV. Personalnachrichten	221

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Kirchengesetz über die Bildung und die Aufgaben der Pastorenvertretung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorenvertretungsgesetz) vom 16. Oktober 1984

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für die Vertretung der Pastoren in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird eine Pastorenvertretung gebildet.

(2) Die Pastorenvertretung tritt für den besonderen Dienst des Pastors im Zusammenhang mit dem der Kirche anvertrauten Amt ein.

(3) Pastoren im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit, in einem Dienstverhältnis auf Probe, in einem Dienstverhältnis auf Zeit, in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis sowie im Warte- und Ruhestand.

(4) Im Rahmen der Pastorenvertretung kann eine Interessenvertretung der Vikare gebildet werden. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 2

(1) Wahlberechtigt und wählbar für die Pastorenvertretung sind alle Pastoren, sofern sie Inhaber einer Pfarrstelle sind.

(2) In einem privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellte Pastoren sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie sich nicht mehr im Probendienst befinden und einen festen Dienstauftrag für eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche oder gesamtkirchliche Aufgabe haben.

(3) Wahlberechtigt und wählbar sind ebenso in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellte Pastoren, denen außerhalb des Stellenplans eine Aufgabe in einer Kirchengemeinde, in einem Kirchenkreis oder in der Nordelbischen Kirche übertragen wurde.

§ 3

(1) Die Pastoren jedes Kirchenkreises wählen aus ihrer Mitte je ein Mitglied in die Pastorenvertretung; die Pastoren der Kirchenkreise Alt-Hamburg, Kiel, Lübeck und Stormarn wählen zusätzlich je ein weiteres Mitglied.

(2) Die Pröpste eines jeden Sprengels wählen aus ihrer Mitte je ein Mitglied in die Pastorenvertretung.

(3) Die Pastoren der Kammer für Dienste und Werke wählen drei Pastoren, die in einem der nordelbischen Dienste oder Werke tätig sind.

(4) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

(5) Für ausgeschiedene Mitglieder und Stellvertreter ist für die restliche Amtszeit der Pastorenvertretung jeweils eine Nachwahl vorzunehmen.

(6) Das Nordelbische Kirchenamt trifft die für die Wahlen erforderlichen Anordnungen.

§ 4

Aus der Pastorenvertretung scheidet aus, wer durch Pfarrstellenwechsel oder Veränderung des Dienstverhältnisses die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 dieses Kirchengesetzes nicht mehr erfüllt.

§ 5

Die Amtszeit der Pastorenvertretung beträgt sechs Jahre. Sie bleibt bis zum ersten Zusammentreten der neugebildeten Pastorenvertretung im Amt.

§ 6

(1) Die Pastorenvertretung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und vier Beisitzer. Diese bilden zusammen den Vorstand.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er erstattet der Pastorenvertretung regelmäßig Bericht.

§ 7

(1) Die Pastorenvertretung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es die Bischöfe, die Kirchenleitung, das Nordelbische Kirchenamt oder ein Drittel ihrer Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.

(2) Die Pastorenvertretung und der Vorstand sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8

(1) Vertreter der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes sind berechtigt, an den Sitzungen der Pastorenvertretung und des Vorstandes, die auf ihren Antrag anberaumt werden, teilzunehmen. Die Bischöfe können in jedem Fall an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Die Pastorenvertretung und der Vorstand können Vertreter der Kirchenleitung sowie Dezernenten und Referenten des Nordelbischen Kirchenamtes bitten, an ihren Sitzungen teilzunehmen.

§ 9

(1) Die Pastorenvertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Pastoren zu fördern und für deren Rechte und Pflichten einzutreten.

(2) Die Pastorenvertretung wirkt selbst oder durch ihren Vorstand mit in allen durch Kirchengesetz oder sonstige Regelungen vorgesehenen Fällen, insbesondere, wenn es durch das Pfarrerdienstrecht vorgeschrieben ist, außerdem bei der Vorbereitung von Kirchengesetzen und sonstigen Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung (Vergütung), die Versorgung sowie die Aus- und Fortbildung der Pastoren betreffen, und bei der Erarbeitung von Grundsätzen für die Übernahme von Pastoren aus einer Kirche außerhalb der Nordelbischen Kirche.

(3) Der Vorstand nimmt Beschwerden und Anregungen von Pastoren entgegen, vertritt sie nach Prüfung bei den zuständigen kirchlichen Stellen und wirkt auf ihre sachgerechte Erledigung hin.

Der Pastor hat das Recht, vor einer abschließenden Äußerung des Vorstandes von diesem gehört zu werden.

(4) Der Vorstand steht den Pastoren zur Beratung in Amtszucht- und Lehrbeanstandungsangelegenheiten zur Verfügung.

(5) In Angelegenheiten der schwerbehinderten Pastoren wird der Vertrauensmann der schwerbehinderten Pastoren zu den Sitzungen der Pastorenvertretung und des Vorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen.

§ 10

(1) Im einzelnen wirkt der Vorstand in den folgenden Personalangelegenheiten nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen mit:

- a) Versetzung eines Pastors nach § 73 des Pfarrergesetzes der VELKD;
- b) Entlassung eines Pastors zur Anstellung;
- c) Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen.

(2) Im übrigen ist der Vorstand in folgenden Personalangelegenheiten zu hören, wenn der betroffene Pastor es wünscht:

- a) Verlust und Wiederbeilegung der durch die Ordination erworbenen Rechte;
- b) Begründung eines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit;
- c) Übertragung besonderer Aufgaben nach § 36 des Pfarrergesetzes der VELKD, soweit es sich nicht um Vakanzvertretungen handelt;
- d) Abordnung nach § 77 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD.

In diesen Fällen ist der Pastor ausdrücklich auf die Möglichkeit hinzuweisen, seinerseits die Pastorenvertretung zu beteiligen.

(3) Wird für die Vorbereitung der Berufung des Direktors des Prediger- und Studienseminars sowie der Mentoren durch die Kirchenleitung ein Nominierungsausschuß gebildet, ist der Pastorenvertretung die Möglichkeit zu geben, einen Vertreter in diesen Ausschuß zu entsenden.

§ 11

(1) Die Pastorenvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig durch die zuständigen kirchlichen Stellen zu unterrichten, bei Gesetzesvorlagen und Rechtsverordnungen in der Regel vor der abschließenden Beratung im Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes. Sie äußert sich innerhalb einer Frist von fünf Wochen. Erhebt sie Einwendungen, hat sie der zuständigen Stelle die Gründe mitzuteilen. Die Pastorenvertretung ist über die Entscheidung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

(2) Bei fortbestehender gegensätzlicher Beurteilung eines Sachverhaltes sollen sich die zuständige kirchliche Stelle und die Pastorenvertretung vor einer endgültigen Entscheidung um Einigung bemühen.

(3) Die Pastorenvertretung und das Nordelbische Kirchenamt pflegen den gegenseitigen Meinungsaustausch.

§ 12

Die Pastorenvertretung kann Maßnahmen, die die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Pastoren betreffen, bei der zuständigen Stelle beantragen. Diese hat den Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist über die beabsichtigte Form der Bearbeitung zu unterrichten. Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 13

(1) Die Pastorenvertretung ist berechtigt, sich mit Anträgen und Vorschlägen an die Kirchenleitung zu wenden. Sie ist auf Verlangen zu hören.

(2) Die Pastorenvertretung erarbeitet Stellungnahmen auf Anforderung der Synode, der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 14

(1) Notwendige Sachkosten aus der Tätigkeit und der Geschäftsführung der Pastorenvertretung und ihres Vorstandes werden von der Nordelbischen Kirche getragen.

(2) Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts.

§ 15

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen außer Kraft, die den Gegenstand dieses Kirchengesetzes bisher geregelt haben. Bis zur Neuwahl bleibt die bestehende Pastorenvertretung im Amt.

(2) Die erste Neuwahl der Pastorenvertretung nach diesem Kirchengesetz ist frühestens vom 1. März 1985 an und spätestens bis zum 31. Mai 1985 durchzuführen.

Das vorstehende, von der Synode am 23. September 1984 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 16. Oktober 1984

Die Kirchenleitung

D. Stoll
Bischof

KL.-Nr.: 1265/84

Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 9. Oktober 1984

Die Kirchenleitung hat auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 8 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 19. November 1977 (GVOBl. S. 243) die folgende Rechtsverordnung erlassen.

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 29.11.1977 (GVOBl. 78 S. 4) in der Fassung vom 8.2.1983 (GVOBl. S. 119) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Privateigene Fahrzeuge sollen gegen Haftpflichtansprüche in unbegrenzter Höhe versichert werden. Die Zustimmung nach Absatz 2 setzt voraus, daß eine Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung abgeschlossen ist.“
2. In § 4 Abs. 4 lautet der Satz 1 nach dem Wort „Auslagenersatz“ wie folgt:
„... die jeweils nach § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes zu zahlende Wegstreckenentschädigung.“
3. In § 4 a wird folgender Satz 1 eingefügt:
„Für die aus dienstlichen Gründen erforderliche Benutzung eines privateigenen Fahrrades wird eine Entschädigung nach § 6 Abs. 5 Bundesreisekostengesetz gewährt. Der Betrag kann pauschaliert werden.“ Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.
4. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Schadenersatz wird nach dem für die Nordelbische Kirche ab 1. Januar 1980 geltenden Kasko-Sammelvertrag (GVOBl. 1981 S. 129 und GVOBl. 1982 S. 247) in der jeweiligen Fassung geleistet. Die zuständige Stelle (§ 4 Abs. 2) hat den Betrag der

nicht durch den Kasko-Sammelvertrag gedeckten Selbstbeteiligung von bis zu 300,- DM aus eigenen Mitteln zu zahlen, wenn der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Mitarbeiters entstanden ist.“

5. § 6 Abs. 1 erhält folgenden Satz 3:

„Bei der Anschaffung von umweltfreundlichen Neufahrzeugen erhöht sich der Darlehensbetrag um die nachweislichen Mehrkosten für die zur verbesserten Abgasentgiftung erforderliche Katalysatortechnik bzw. Abgas- und Rußfiltertechnik von Kraftfahrzeugen mit Dieselmotor, jedoch höchstens um bis zu 2.000,- DM.“

6. § 6 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2:

„Entfallen die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 oder verändert sich das Dienstverhältnis durch Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Dienst bzw. seine Beurlaubung ohne Dienstbezüge, so hat der Darlehnsnehmer für das Darlehen mit dem Ersten des auf den Fortfall der Voraussetzungen folgenden Monats die banküblichen Zinsen für das Restdarlehen an die Evangelische Darlehns-genossenschaft zu zahlen.“

7. In § 8 Abs. 1 wird der Satz 1 nach dem Wort „Mitnahmeentschädigung“ wie folgt geändert:

„... nach § 6 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem ersten Tage des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft. § 1 Nr. 5 tritt außer Kraft, wenn durch eine gesetzliche Regelung der Kauf von Kraftfahrzeugen mit umweltfreundlicher Technik zwingend vorgeschrieben wird.

§ 3

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, die Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst in der Fassung dieser Rechtsverordnung bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu bereinigen.

Kiel, den 19. Oktober 1984

Die Kirchenleitung

D. Stoll
Bischof

Kl.-Nr. 1276/84

Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst

Kiel, den 19. Oktober 1984

Aufgrund von § 3 der Fünften Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 9. Oktober 1984 wird nachstehend der Wortlaut der Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst in der ab 1. Dezember 1984 geltenden Fassung bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag
Grohmann

Az.: 2560 - D I (D II)/ D 4

**Rechtsverordnung
über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen
Dienst vom 19. November 1977
in der ab 1. Dezember 1984 gültigen Fassung**

§ 1
Allgemeines

(1) Für Dienstfahrten und Dienstgänge im Sinne des Bundesreisekostengesetzes sind nach Möglichkeit die regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zu benutzen.

(2) Kraftfahrzeuge sind nur dann einzusetzen, wenn durch sie eine erhebliche Zeit- bzw. Kostenersparnis erzielt wird oder eine dauernde körperliche Behinderung des kirchlichen Mitarbeiters den Einsatz des Kraftfahrzeuges zwingend erfordert.

§ 2
Kraftfahrzeugarten

Im kirchlichen Dienst können eingesetzt werden:

- a) Mietkraftfahrzeuge, das sind solche, die im Eigentum eines Dritten stehen und von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern der kirchlichen Körperschaften sowie der Dienste, Werke und Einrichtungen mit Genehmigung der zuständigen kirchlichen Körperschaft im Interesse ihres Dienstes benutzt werden,
- b) kircheneigene Kraftfahrzeuge, das sind solche, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen und auf deren Kosten beschafft, unterhalten und betrieben werden,
- c) privateigene Kraftfahrzeuge, das sind solche, die von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern der kirchlichen Körperschaften sowie der Dienste, Werke und Einrichtungen beschafft, auf eigenen Namen zugelassen und nach Erfordernis für dienstliche Zwecke genutzt werden. Dem eigenen Kraftfahrzeug des Mitarbeiters steht das ihm unentgeltlich zur Verfügung stehende Kraftfahrzeug seines Ehegatten oder eines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

§ 3
Dienstkraftfahrzeuge

(1) Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur beschafft und in Betrieb genommen werden, wenn die Haltung eines Dienstkraftwagens notwendig und wirtschaftlich ist.

(2) Der Halter eines Dienstkraftfahrzeuges ist verpflichtet, dieses zu pflegen und im betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Er hat gegebenenfalls eine zuverlässige Person zu beauftragen, die dafür verantwortlich ist.

(3) Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist ein Fahrtenbuch zu führen.

(4) Privatfahrten mit kircheneigenen Kraftfahrzeugen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Der Benutzer hat in diesem Fall an die das Kraftfahrzeug unterhaltene Stelle eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach § 4 Abs. 4 festgesetzten Betrages zu zahlen. Bei der Inanspruchnahme eines Kraftfahrzeugführers sind auch dessen Kosten in voller Höhe zu übernehmen. Solche Privatfahrten sind im Fahrtenbuch zu vermerken und dem Halter des Kraftfahrzeuges unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Bischöfe und der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes sind berechtigt, anstelle der Einzelabrechnung der Privatfahrten nach Abs. 4 Satz 2 gegen eine monatliche Pauschalzahlung von 200,- DM das Dienstfahrzeug frei zu nutzen. Bei Inanspruchnahme eines Kraftfahrzeugführers gilt Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

§ 4
Privateigene Kraftfahrzeuge

(1) Privateigene Kraftfahrzeuge dürfen nur mit Zustimmung der für die Genehmigung zuständigen Stelle für Dienstfahrten benutzt werden.

(2) Über die Zustimmung zum ständigen Einsatz eines privateigenen Kraftfahrzeugs hat die zuständige Stelle zu entscheiden, für die das Fahrzeug überwiegend dienstlich genutzt wird. Dabei sind Art und Umfang der Dienstaufgaben, die den ständigen Einsatz eines Kraftfahrzeugs notwendig machen, sowie der räumliche Bereich, in welchem das Kraftfahrzeug dienstlich eingesetzt werden darf, zu bestimmen.

(3) Die Kraftfahrzeuge sollen gegen Haftpflichtansprüche in unbegrenzter Höhe versichert werden. Die Zustimmung nach Abs. 2 setzt voraus, daß eine Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung abgeschlossen ist.

(4) Für Fahrten mit einem privateigenen Kraftfahrzeug erhält der Dienstreisende als Auslagenersatz die jeweils nach § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes zu zahlende Wegstreckenentschädigung.

(5) Die Wegstreckenentschädigung darf nur für Fahrten im zugelassenen räumlichen Einsatzbereich des Kraftfahrzeugs gezahlt werden. Unbeschadet der Bestimmungen in § 6 gilt sie sämtliche Kosten ab, die durch Kauf, Haltung und Betrieb des Kraftfahrzeugs entstehen.

(6) Die Wegstreckenentschädigung kann auch bei der Erstattung der entstandenen notwendigen Fahrkosten nach § 23 Abs. 3 Bundesreisekostengesetz gewährt werden, sofern ein triftiger Grund für die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges gegeben sein sollte. Die Entscheidung hierüber liegt jeweils in pflichtgemäßen Ermessen der nach Absatz 1 zuständigen Stelle.

§ 4 a
Benutzung von Fahrrädern

Für die aus dienstlichen Gründen erforderliche Benutzung eines privateigenen Fahrrades wird eine Entschädigung nach § 6 Abs. 5 Bundesreisekostengesetz gewährt. Der Betrag kann pauschaliert werden. Für die aus dienstlichen Gründen erforderliche dauernde Haltung eines privateigenen Fahrrades kann je Rechnungsjahr ein Pauschalsatz von 72,- DM gewährt werden.

§ 5
Sachschäden in privaten Kraftfahrzeugen

(1) Der Ersatz von Sachschäden an privateigenen Kraftfahrzeugen kann geleistet werden, wenn der Dienstreisende vor Antritt der Dienstreise entweder im Einzelfall oder allgemein zur Benutzung eines Kraftfahrzeugs ermächtigt worden ist. Bei der Ermächtigung, die zugleich mit der Genehmigung der Dienstreise zu erteilen ist, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) Bei nachträglicher Ermächtigung zur Benutzung des Kraftfahrzeugs ist ein Ersatz des Schadens grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn der Fahrzeughalter das Fehlen der rechtzeitigen Ermächtigung nicht selbst zu vertreten hat.

(3) Hat der Halter eines privateigenen Kraftfahrzeugs den Unfall Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, entfällt jede Ersatzleistung.

(4) Schadenersatz wird nach dem für die Nordelbische Kirche ab 1. Januar 1980 geltenden Kasko-Sammelvertrag (GVOBl. 1981 S. 129 und GVOBl. 1982 S. 247) in der jeweiligen Fassung geleistet. Die zuständige Stelle (§ 4 Abs. 2) hat den Betrag der nicht durch den Kasko-Sammelvertrag gedeckten Selbstbeteiligung von bis zu 300,- DM aus eigenen Mitteln zu zahlen, wenn der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Mitarbeiters entstanden ist.

(5) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 vor, so ist der Kraftfahrzeugschaden umgehend dem Ecclesia Versicherungsdienst zu melden. Die Schadenanzeige ist auf dem üblichen Formular des Ecclesia Versicherungsdienstes für Haftpflichtschäden zu erstatten, auf dem zu vermerken ist: „Kraftfahrzeugschaden anlässlich einer genehmigten Dienstfahrt.“

(6) Bei Vorliegen eines Körperschadens finden die allgemeinen Vorschriften über Dienst- und Arbeitsunfälle Anwendung.

§ 6

Kraftfahrzeugdarlehen

(1) Zur Anschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeugs, für das die Zustimmung zum ständigen Einsatz nach § 4 vorliegt und das im Sinne dieser Bestimmungen zur Ausübung des Dienstes notwendig ist, kann auf Antrag hauptamtlichen Mitarbeitern durch die Ev. Darlehensgenossenschaft in Kiel ein zinsverbilligtes Darlehen bis zur Höhe von 5 000,- DM, höchstens jedoch bis zu 2/3 des Kaufpreises, gewährt werden. Tilgungsreste aus einem vorhergegangenen Kraftfahrzeugdarlehen dürfen nicht bestehen. Bei der Anschaffung von umweltfreundlichen Neufahrzeugen erhöht sich der Darlehensbetrag um die nachweislichen Mehrkosten für die zur verbesserten Abgasentgiftung erforderliche Katalysatortechnik bzw. Abgas- und Rußfiltertechnik von Kraftfahrzeugen mit Dieselmotor, jedoch höchstens um bis zu 2.000,- DM.

(2) Das Darlehen ist mit 3 v.H. zu verzinsen und innerhalb von 3 Jahren in gleichmäßigen, monatlich fälligen Raten, beginnend mit dem auf die Auszahlung folgenden Monatsersten, zu tilgen. Entfallen die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 oder verändert sich das Dienstverhältnis durch Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Dienst bzw. seine Beurlaubung ohne Dienstbezüge, so hat der Darlehensnehmer für das Darlehen mit dem 1. des auf den Fortfall der Voraussetzungen folgenden Monats die banküblichen Zinsen für das Restdarlehen an die Evangelische Darlehensgenossenschaft zu zahlen.

(3) Die Auszahlung des Darlehens durch die Ev. Darlehensgenossenschaft erfolgt nach Hergabe eines Schuldscheins, den der Darlehensnehmer und sein Ehegatte gemeinsam unterzeichnet haben.

(4) Für die Zeit der Tilgung des Darlehens wird der Abschluß einer Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung bis zur Höhe von 300,- DM dringend empfohlen.

(5) Die Zustimmung zum ständigen Einsatz des Kraftfahrzeugs nach § 4 sowie die Versicherung, daß Tilgungsreste aus einem vorhergegangenen Kraftfahrzeugdarlehen nicht bestehen, sind von der zuständigen Stelle gegenüber der Ev. Darlehensgenossenschaft in dem Kreditantrag der Ev. Darlehensgenossenschaft unter Beidrückung des Siegels zu bestätigen.

(6) Ein Zuschuß zur Beschaffung des Kraftfahrzeugs darf aus kirchlichen Mitteln nicht gegeben werden. Für Reparaturzwecke sind Zuschüsse oder Darlehen gleichfalls unzulässig.

§ 7

Verkauf kircheneigener Fahrzeuge

Kircheneigene Kraftfahrzeuge dürfen nur zum amtlichen Schätzwert verkauft werden. Voraussetzung ist, daß das Kraftfahrzeug mindestens 60 000 km im Dienst zurückgelegt hat oder ein wirtschaftlicher Einsatz nicht mehr gewährleistet ist.

§ 6

Mitnahmeentschädigung

(1) Ein Dienstreisender, der in seinem privateigenen Kraftfahrzeug Personen mitnimmt, die nach dem Bundesreisekostengesetz Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegen eine kirchliche Körperschaft haben, erhält eine Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Die Mitnahme von Personen geschieht in freier Entschließung der Dienstreisenden. Haftungsansprüche, ausgenommen die Personenschäden bei Dienstunfällen, können gegen die kirchliche Dienststelle nicht hergeleitet werden.

§ 9

Fahrtenbücher

Über dienstliche Fahrten mit einem privateigenen Kraftfahrzeug und bei der Benutzung eines Dienstkraftfahrzeugs ist ein Fahrtenbuch zu führen. Aus den Eintragungen im Fahrtenbuch müssen ersichtlich sein: Reiseziel, Zweck der Dienstreise sowie die zurückgelegten Dienstkilometer. Das Fahrtenbuch ist bei örtlichen und überörtlichen Revisionen vorzulegen.

§ 10

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter der kirchlichen Körperschaften sowie der Dienste, Werke und Einrichtungen.

§§ 11, 12

(Außerkräfttreten, Inkrafttreten)

Bekanntmachungen

Beschluß nach § 80 Wahlgesetz

Die Synode stellt nach § 80 Abs. 2 Wahlgesetz (GVOBl. 1978, S. 239), die Verteilung der Mitglieder der Synode auf die Kirchenkreise in jedem Sprengel auf der Grundlage der Gemeindegliederzahl nach dem d'Hondt'schen Verfahren, wie nachstehend aufgeführt, fest:

Sprengel Hamburg

a) Alt-Hamburg	8 Synodale
b) Altona	1 Synodaler
c) Blankenese	2 Synodale
d) Harburg	2 Synodale
e) Niendorf	3 Synodale
f) Stormarn	8 Synodale

Sprengel Holstein-Lübeck

a) Eutin	2 Synodale
b) Kiel	4 Synodale
c) Lauenburg	2 Synodale
d) Lübeck	4 Synodale
e) Münsterdorf	1 Synodaler
f) Neumünster	3 Synodale
g) Oldenburg	1 Synodaler
h) Pinneberg	1 Synodaler
i) Plön	2 Synodale
j) Rantzenau	2 Synodale
k) Segeberg	2 Synodale

Sprengel Schleswig

a) Angeln	2 Synodale
b) Eckernförde	2 Synodale
c) Eiderstedt	1 Synodaler
d) Flensburg	4 Synodale
e) Husum-Bredstedt	2 Synodale
f) Norderdithmarschen	2 Synodale
g) Rendsburg	4 Synodale
h) Schleswig	2 Synodale
i) Süderdithmarschen	3 Synodale
j) Südtondern	2 Synodale

Der vorstehende Beschluß, von der Synode am 21. September 1984 beschlossen, wird hiermit verkündet.

Kiel, den 16. Oktober 1984

Die Kirchenleitung
D. Stoll
Bischof

KL.-Nr. 984/84

**Änderung der Satzung
des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt
vom 17. Mai und 1. September 1979
in der Fassung der Rechtsverordnung der Kirchenleitung
vom 8. Februar 1983 (GVOBl. S. 54)**

Die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt hat am 9. Februar 1984 die nachstehend veröffentlichte kirchenaufsichtliche genehmigte Ergänzung der Satzung beschlossen.

Nordelbische Kirchenamt
Im Auftrage
Kramer

Az.: 10 KGV Rahlstedt - R I

*

§ 9 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Pastoren und Kirchenvorsteher können sich nicht gegenseitig vertreten und nicht wechselseitig Ersatzmitglied sein; jedoch kann bei Verhinderung des einzigen Pastors einer Kirchengemeinde dieser von einem hierfür gewählten Kirchenvorsteher vertreten werden.

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Kiel, den 4. Oktober 1984

Kirchengemeinde: Bargteheide
Kirchenkreis: Stormarn

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide.



Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Kramer

Az.: 9153 Bargteheide - R I/ARN 2

*

Kiel, den 4. Oktober 1984

Kirchengemeinde: Martin-Luther-Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori
Kirchenkreis: Eutin

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Martin-Luther-Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori.



Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Kramer

Az.: 9153 Martin-Luther-Kgde. Stockelsdorf-Mori - R I/ARN 2

Pfarrstellenerrichtung

2. Pfarrstelle (Gemeindearbeit und Militärseelsorge) der Kirchengemeinde St. Gabriel Russee-Hammer, Kirchenkreis Kiel (mit Wirkung vom 1. Januar 1985).

Az.: 20 St. Gabriel Russee-Hammer (2) - P II/P 3

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Bargfeld im Kirchenkreis Segeberg wird die Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Januar 1985 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde Bargfeld gehören drei Dörfer mit ca. 3.000 Gemeindegliedern. Die Kirche in Bargfeld-Stegen ist 1968 erbaut. Die dazugehörenden Gemeinderäume sind 1983 umgebaut und erweitert worden. Neben der Kirche und dem Friedhof liegt das 1974 erbaute geräumige Pastorat mit Garten. Die Kirchengemeinde unterhält zwei kleine Kindergärten. Ein Kreis von ehrenamtlichen Mitarbeitern ist in der Kinder- und Seniorenarbeit tätig. Kirchenvorstand und Mitarbeiter sind gern bereit, den Pastor in seiner Arbeit zu unterstützen. In Bargfeld-Stegen befindet sich eine Grundschule. Der Schulbus bringt alle Schüler zu den weiterführenden Schulen in Bargeheide (Haupt-, Realschule und Gymnasium).

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Segeberg, Kirchplatz 1, 2360 Bad Segeberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Asmussen, Kayhuder Str. 16, 2061 Bargfeld-Stegen, Tel. 0 45 32/35 45, und Propst Martensen, Kirchplatz 1, 2360 Bad Segeberg, Tel. 0 45 51/30 05.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bargfeld – P II/P 3

*

In der St. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg im Kirchenkreis Harburg ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde St. Petrus, vielschichtig strukturiert, hat 5.100 Gemeindeglieder und liegt in Heimfeld, einem Teil Harburgs. Wir arbeiten zusammen mit einer Reihe ehrenamtlicher Mitarbeiter, ferner einem Diakon für die Jugendarbeit, einer Altenpflegerin (die Errichtung einer Sozialstation im Jahre 1985 steht bevor, eine Altenwohnanlage in unmittelbarer Nähe der Kirche mit 48 Wohnungen wird Ende 1984 belegt sein), einer Pfarramtssekretärin, 10 Mitarbeiterinnen unserer Kindertagesstätte (80 Plätze) und 2 Mitarbeiterinnen in den Kinderspielstunden, einem Küster und einem Organisten. Der Kirchenvorstand wirkt in mehreren Arbeitsausschüssen. Die 2. Pfarrstelle ist besetzt.

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die/der ihr/sein Schwergewicht auf die Erwachsenen- und Altenarbeit legt, und erwartet, daß sie/er Freude an gründlicher Schriftauslegung, an Besuchen und Seelsorge hat und daß sie/er in der Gemeindegemeinschaft wie im Gottesdienst Bewährtes mit neuen Wegen und Formen zu verbinden sucht.

Ein Pfarrhaus ist vorhanden. Alle Schularten befinden sich in leicht erreichbarer Nähe.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Harburg, Höllertwiete 5, 2100 Hamburg 90. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Burkhard Weickmann (Vorsitzender des Kirchenvorstandes), Milchgrund 49, 2100 Hamburg 90, Tel. 0 40/7 90 49 66; der stellvertretende Vorsitzende, Herr Dr. Ernst Tanneberger, Eißendorfer Pferdeweg

42, 2100 Hamburg 90, Tel. 0 40/7 90 56 27 und Herr Propst Dr. Lyko, Höllertwiete 5, 2100 Hamburg 90, Tel. 0 40/7 66 04 153.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg (1) – P I/P 2

*

In der Kirchengemeinde Weddingstedt im Kirchenkreis Norderdithmarschen wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Weddingstedt, die fast ausschließlich von dörflichem Charakter geprägt ist, liegt unmittelbar vor den Toren der Kreisstadt Heide an der Eisenbahnlinie Hamburg-Westerland (IC-Zug-Haltestelle in Heide, eigener Haltepunkt in Weddingstedt) in sehr reizvoller, waldreicher Geestlandschaft. Außer der Grundschule am Ort sind sämtliche anderen Schularten in Heide durch Stadtbusverbindung gut zu erreichen.

Zur Kirchengemeinde Weddingstedt (ca. 4.000 Gemeindeglieder) gehören neben dem Kirchdorf mit der erstmalig 1140 urkundlich erwähnten schönen, gut erhaltenen und gepflegten, 1559 neu erbauten St. Andreas-Kirche noch 3 Außendörfer mit einer 1969 in Wesseln erbauten Kreuz-Kirche, in welcher zweimal im Monat Gottesdienste gehalten werden.

In Wesseln besteht eine ev. Kinderspielstube. In Weddingstedt eine von der kommunalen Verwaltung betreute Kinderspielstube. Im Kirchdorf Weddingstedt befinden sich die beiden Friedhöfe der Kirchengemeinde.

Der aufgeschlossene Kirchenvorstand und eine zahlreiche haupt-, neben- und vor allem ehrenamtliche Mitarbeiterschaft erhoffen sich einen Pastor (eine Pastorin), dem (der) eine evangeliumsgemäße Verkündigung und Seelsorge Hauptanliegen seines (ihres) Dienstes sind. Besonders erhofft sich die Jugend der Gemeinde einen Pastor (eine Pastorin), der (die) sich ihrer annimmt und ihr behilflich ist, in heutiger Zeit ein von der Botschaft von Jesus Christus bestimmtes Leben zu führen. Ein geräumiges, schönes Pastorat mit kleinem Hausgarten ist in unmittelbarer Nähe des Gemeindezentrums und des alten Pastorates neu erbaut und steht zur sofortigen Benutzung zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig, über den Herrn Propst des Kirchenkreises Norderdithmarschen, Markt 27, 2240 Heide. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen gern Pastor Ganßauge, Friedhofstr. 5, 2241 Weddingstedt, Tel. 0481/5409, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herrn Bertram, Doppelreihe 15, 2240 Wesseln, Tel. 0481/71915 bzw. 97322 (dienstl.) und Propst Dr. Asmussen, Markt 27, 2240 Heide, Tel. 0481/63220.

Az.: 20 Weddingstedt (2) – P III / P 1

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Dreifaltigkeitsgemeinde in Hamburg-Harburg sucht zum baldmöglichen Eintritt eine/n hauptamtliche/n Gemeindediakon/in für die Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde (2/2 Stellen für Ehepaar möglich).

Aufgabenschwerpunkte:

1. Ausbau der bestehenden Jugendarbeit
2. Durchführung von Wanderungen und Freizeiten
3. Integration der Jugend in das Gemeindeleben
4. Mitarbeit in Kindergottesdienst und kirchenlichen Unterricht
5. Aufbau der Kinderarbeit
6. Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Weitere Aufgabenbereiche können entsprechend den Interessengebieten des Bewerbers übernommen werden. Musische und/oder handwerkliche Fähigkeiten sind erwünscht.

Erwartet werden eine jugendgemäße Verkündigung der christlichen Botschaft und die Fähigkeit, zu Fragen von aktueller Bedeutung aus christlicher Sicht Stellung zu nehmen sowie selbständige Arbeit in Zusammenarbeit mit den drei Pastoren der Gemeinde und den anderen Mitarbeitern. Vergütung nach KAT. Wohnung ist vorhanden.

Bewerbungen werden erbeten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Pastor Ramhorst, Petersweg 7, 2100 Hamburg 90, Telefon 040/77 23 75.

Az.: 30 – Dreifaltigkeitsgemeinde Harburg E I / E 1

*

Für die Heimleitung eines Jugendtreffs sucht das Evangelische Jugendpfarramt des Kirchenkreises Kiel eine/n in der offenen Jugendarbeit erfahrene/n

Diakon/in oder Diplom-Sozialpädagogen/in.

Sie/Er soll im Zusammenwirken mit dem Team in Planung, Organisation und Durchführung die offene Jugendarbeit leiten. Wichtig ist, daß die/der künftige Heimleiter/in ihre/seine christliche Motivation zur Jugendarbeit auch einzubringen bereit ist.

Zur Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte an Pastor Gero Ziegler, Kirhhofallee 61, 2300 Kiel 1, Tel. 67 14 88.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand Kiel, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Kirchenkreis Kiel E I / E 1

*

Die Ev.-Luth. Johanneskirchengemeinde in Neumünster-Wittorf sucht zum 1. Januar 1985

eine/n hauptamtliche/n Diakon/in.

Aufgabenschwerpunkte sind die Kinder-, Jugend- und Kindergottesdienstarbeit. Daneben können je nach Interessen und Fähigkeiten auch andere Aufgaben übernommen werden. Wichtig ist die Bereitschaft, Zeit und Kraft dafür einzusetzen, daß Menschen Mut bekommen, sich mit den Grundfragen des Lebens auseinanderzusetzen.

Erwartet wird selbständiges Arbeiten. Beratung im Mitarbeiterkreis und durch die beiden Pastoren wird angeboten. Hilfe bei der Wohnungssuche. Vergütung nach KAT.

Auskünfte erteilen die Pastoren L. Förster, Reuthenkoppel 9, 2350 Neumünster, Tel. 8 24 29 und A. Nohr, Iltisweg 5, 2350 Neumünster, Tel. 8 32 77.

Bewerbungen sind an die selben Adressen zu richten.

Az.: 30 – Johannesgemeinde, Neumünster – E I / E 1

*

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Düneberg in 2054 Geesthacht sucht zum 1. November 1984 oder später eine
GEMEINDESCHWESTER

Neben der krankenflegerischen Tätigkeit wird Bereitschaft zu Engagement und Mitarbeit in der weiteren Gemeindearbeit, z.B. im Besuchsdienst und in der Seniorenenarbeit, erwartet. Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde wird vorausgesetzt. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Bezahlung erfolgt nach KAT (BAT). Weitere Informationen erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Pastor Roos, Tel. 04152/24 51.

Bewerbungsunterlagen (Arbeits- und Ausbildungszeugnisse sowie pfarramtliches Zeugnis) bitte einsenden an: Kirchenvorstand Düneberg, Neuer Krug 4, 2054 Geesthacht.

Az.: 4890 – 7 – W 2

*

Für unser Feierabendhaus I (43 Plätze) in Hamburg-Volksdorf suchen wir zum frühestmöglichen Termin eine

HEIMLEITERIN

mit beruflicher Qualifikation und Interesse an selbständiger und verantwortungsvoller Mitarbeit. Vergütung nach dem Bundesangestelltentarif (BAT), zusätzliche Altersversorgung, Verpflegung im Hause. Personalunterkünfte stehen zur Verfügung.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an: Vorstand des Kirchlichen Vereins für weibliche Diakonie in Hamburg e.V. Farmsener Landstraße 71-75 2000 Hamburg 67 (Volksdorf) Telefon (040) 644 09 11.

Az.: 3340 – D 12

*

In der Geschäftsstelle Hamburg des Rechnungsprüfungsamtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche soll ab 1. Januar 1985 die frei werdende Planstelle einer

Sekretärin/Schreibkraft

(Vergütungsgruppe VI b KAT-NEK)

mit zwei halbtagsbeschäftigten Mitarbeiterinnen neu besetzt werden.

Von den künftigen Mitarbeiterinnen wird selbständiges Handeln verbunden mit Umsicht und Einfühlungsvermögen erwartet. Da die überwiegende Tätigkeit im Schreibdienst liegt, sind ausgezeichnete Schreibmaschinenkenntnisse Voraussetzung für eine Einstellung.

Bewerbungen sind mit Lichtbild und den üblichen Unterlagen dem Direktor des Rechnungsprüfungsamtes, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, zuzuleiten.

Az.: 0320 – V 1

Personalnachrichten

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 die Wahl des Pastors Michael Mattern, z.Z. in Kiel-Gaarden, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster;

mit Wirkung vom 1. November 1984 die Wahl des Pastors Werner Plautz, bisher in Pinneberg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uetersen, Am Kloster, Kirchenkreis Pinneberg;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1984 die Wahl des Pastors Hans-Jürgen Buhl, z.Z. in Hamburg - Hohenhorst, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Wandsbek-Rahlstedt -.

Eingeführt:

Am 2. September 1984 die Pastorin Liselotte Wagner als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Norderdithmarschen für Krankenhausseelsorge;

am 9. September 1984 der Pastor Rudolf Lies als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwesing, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;

am 28. September 1984 der Pastor Hans-Peter Martensen als Propst des Kirchenkreises Segeberg und gleichzeitig als Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg;

am 29. September 1984 der Pastor Christian-Ulrich Herrmann als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michael in Lübeck-Siems, Kirchenkreis Lübeck.

Übertragen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1985 auf die Dauer von 10 Jahren dem Oberkirchenrat Pastor Dr. Hans Christian Knuth, z.Z. in Hannover, auf Grund seiner Wahl das Amt des Propstes des Kirchenkreises Eckernförde und gleichzeitig das Amt des Pastors der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde.

Verlängert:

Die Beurlaubung des Pastors Dr. Wolfgang Deresch für eine Lehrtätigkeit an der Universität Hamburg um 3 Jahre über den 15. Oktober 1984 hinaus.



Pastor i. R.

Martin Loerbroks

geboren am 19. April 1926 in Düsseldorf
gestorben am 25. Juli 1984 in Lübeck

Der Verstorbene wurde am 19. August 1956 in Dortmund-Huckarde ordiniert, anschließend war er Hilfsprediger in Dortmund und Pastor in Warstein, Bez. Belege. Vom 1. Mai 1963 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. April 1984 war er Pastor in Lübeck.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Loerbroks.



Pastor i. R.

Arthur Petersen

geboren am 4. März 1898 in Schleswig
gestorben am 21. August 1984 in Sahms

Der Verstorbene wurde am 9. November 1924 in Kiel ordiniert. Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Burg, Landkirchen und Petersdorf auf Fehmarn. Vom 1. Februar 1926 bis zum 30. Juni 1930 war er Pastor in Bannesdorf auf Fehmarn, vom 1. Juli 1930 bis zum 30. September 1948 war er Pastor in Husum und vom 1. November 1953 bis zu seiner endgültigen Zuruhesetzung zum 1. November 1956 war er Pastor in Arnis.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Petersen.



Pastor i. R.

Friedrich Hess

geboren am 2. März 1900 in Poppenbüll
gestorben am 18. September 1984 in Ratzeburg

Der Verstorbene wurde am 29. März 1925 in Flensburg ordiniert. Vom 1. April 1925 bis zum 30. November 1926 war er Provinzialvikar in Flensburg. Vom 1. Dezember 1926 bis zum 30. April 1934 war er Pastor in Wewelsfleth, anschließend bis zum 30. Juni 1938 Pastor in Großenwiehe. Vom 10. Dezember 1945 bis zum 24. August 1949 tat er in Klanxbüll kommissarisch Dienst. Anschließend bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. April 1965 war er Pastor in Niendorf an der Stecknitz.

Die Nordelbische Kirchen dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Hess.



Pastor i. R.

Heinrich Schreimel

geboren am 24. Juni 1888 in Erlangen
gestorben am 1. Oktober 1984 in Lohe-Rickelshof

Der Verstorbene wurde am 18. Januar 1920 in Rudolstadt ordiniert. Vom 1. August 1919 bis zum 31. Oktober 1922 war er Pfarrverweser in Großliebringen, Thüringer ev. Kirche. Vom 1. November 1922 bis zum 30. Juni 1933 war er Geistlicher der ev.-luth. Freikirche in Sachsen, vom 15. November 1933 bis zum 29. April 1936 war er Provinzialvikar in Büdelsdorf. Anschließend bis zu seiner Zuruhesetzung zum 15. November 1945 war er Pastor in Oldenburg.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Schreimel.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt